

VERMITTLUNGSVERTRAG

DATEN DES KLIENTEN

VOR-/ NACHNAME:	TITEL:
SV-NUMMER:	KASSE:
ADRESSE:	
ERREICHBARKEIT (TEL./ @):	

Bei mehreren zu betreuenden Personen bitte alle Namen anführen.

Persönliche Daten der Vertragspartner

Auftraggeber ist...

- die zu betreuende Person
- die Vertretung im Namen der zu betreuenden Person
(z.B. Erwachsenenvertretung, gesetzliche Vertretung, Vorsorgebevollmächtigter etc.)
- Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

DATEN DES AUFTRAGGEBERS (soferne nicht die zu betreuende Person selbst)

VOR-/ NACHNAME:	TITEL:
ADRESSE:	
ERREICHBARKEIT (TEL./ @):	

DATEN DES AUFTRAGNEHMERS

Name / Firma:	CURAVITA KG	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:	ATU 66355017
Anschrift / Sitz:	Kahlenberger Straße 6 1190 Wien, Döbling	Email:	pflge@curavita.at
Telefax:	+43 1 2533033 1295	Telefonnummer:	+43 6645352424

1. Allgemeines

Die CURAVITA KG (im Folgenden kurz „CURAVITA“ genannt) ist eine Personengesellschaft mit Sitz in Wien. Ihr Unternehmensgegenstand besteht im Wesentlichen darin, auf Werkvertragsbasis tätige, selbstständige Personenbetreuer an Private zu vermitteln.

Im Sinne dieses Vertrages sind

- **Klienten:** Personen, die von den von CURAVITA vermittelten Personenbetreuern betreut werden/werden sollen.
- **Auftraggeber:** Personen, die CURAVITA mit der Vermittlung eines Personenbetreuers beauftragen. Diese können – müssen aber nicht – mit der Person des Klienten identisch sein.
- **Personenbetreuer:** Personen, die zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die sich aus der Vermittlung von Personenbetreuern durch CURAVITA ergeben. Mitumfasst sind zudem auch die Beratungsleistungen, die von CURAVITA in diesem Zusammenhang erbracht werden. Jene Leistungen, die der Personenbetreuer selbst bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Haushalt des jeweiligen Klienten zu erbringen hat, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Leistungen

Die Leistungen von CURAVITA gliedern sich wie folgt (die gewünschte Leistungskategorie wird unter Punkt 4. dieses Vertrages durch Ankreuzen gewählt und vereinbart):

A. Organisationsleistungen von CURAVITA bei 24h Betreuung zu Hause:

Die 24h Betreuung wird für eine bestimmte, in Punkt 4. festgelegte Laufzeit abgeschlossen. Während dieser können der Auftraggeber, der Klient und dessen Angehörige von CURAVITA die folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

- Erhebung des Betreuungsbedarfs vor Ort und Beratung der Angehörigen (im Ausmaß von ca. 1 Stunde, beschränkt auf Wien und angrenzende Bezirke);
- Suche nach Personenbetreuern, die über die Kompetenz verfügen, den ermittelten Bedarf zu decken (Sprachkenntnisse, Erfahrung, Ausbildung, Persönlichkeit, Angewohnheiten, sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten) sowie Weiterleitung der Eckdaten an den Auftraggeber. Diese Such- und Vermittlungstätigkeit kann während der Vertragslaufzeit auch mehrfach in Anspruch genommen werden (unabhängig davon, ob ein Personenbetreuer ausfällt oder vom Klienten abgelehnt wird);
- Koordination aller Beteiligten bei der Aufnahme des Betreuungsverhältnisses;
- Anmeldung des Personenbetreuers bei den zuständigen Ämtern (der gewerbliche Standort muss immer zum Wohnsitz des Klienten verlegt werden, dazu ist die Meldung eines Nebenwohnsitzes in der Wohnung des Klienten notwendig);
- Bereitstellung von Vorlagen für (die mit den Personenbetreuern abzuschließenden) Werkverträge und deren Dokumentation;
- Unterstützung bei der Beantragung von Förderungen durch Bereitstellung der hierfür notwendigen Formulare und Unterlagen des Betreuers (sofern vorhanden);
- laufende Abstimmung mit allen Beteiligten bei Auftreten unerwarteter Situationen;
- bei Notfällen und dringenden Interventionen können Klienten und Personenbetreuer CURAVITA jederzeit telefonisch kontaktieren, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Bei bettlägerigen Klienten oder Klienten mit hohem Pflegebedarf ist die Qualitätssicherung in Form einer regelmäßigen Visite durch eine diplomierte Krankenschwester notwendig. Diese ist gesondert zu entlohnen (siehe dazu unten den Abschnitt zur stundenweisen Betreuung). Alle anderen qualitätssichernde Maßnahmen wie Dokumentation, unregelmäßige Kontrollbesuche durch diplomierte Krankenschwestern und telefonischer Kontakt mit Klienten und Personenbetreuern sind in der 24h-Pauschale inkludiert.

Wechsel oder sonstige Änderungen bei der Besetzung der Personenbetreuer sind mit CURAVITA im Vorfeld abzusprechen.

Die 24h Betreuung wird in der Regel von 2 Personenbetreuern ausgeführt, die sich in einem zwei- oder mehrwöchigen Turnus abwechseln. Mit diesen Betreuern schließt der Auftraggeber/Klient gesonderte Werkverträge ab, auch die Bezahlung für die von den Personenbetreuern erbrachten Leistungen erfolgt direkt mit diesen (entsprechende Vertragsmuster werden bei Bedarf von CURAVITA bereitgestellt). CURAVITA hat keine Inkassovollmacht für die Personenbetreuer.

Bei den direkt mit den Personenbetreuern abzuschließenden Werkverträgen ist zu beachten, dass

- Kost und Logis in der Wohnung des Klienten bereitgestellt werden müssen;
- eine regelmäßige Tagesfreizeit im Ausmaß von etwa 2 Stunden für die Betreuer eingeplant werden sollte;
- bei sehr anspruchsvollen Tätigkeiten in der Nacht (mehrfaches Aufstehen, Lagern udgl.) sollten dem Betreuer als Ausgleich dafür längere Ruhepausen an darauffolgenden Tag ermöglicht werden;
- der Personenbetreuer als selbstständig Gewerbebetreibender für die Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben und die Zahlung der daraus resultierenden Steuern und Beiträge selbst verantwortlich ist;
- bei Überschneidungen zwischen den Betreuungszeiträumen für Zwecke der Übergabe nur der abreisende Personenbetreuer bezahlt werden muss;
- Dienste am 25. Dezember und 1. Jänner sowie der Ostersonntag mit einem 100 % Aufschlag abgegolten werden;
- die Tagespauschale jeweils einen 24 Stunden umfassenden Betreuungszeitraum abdeckt. Angefangene Tage sind mit 50 % der Tagespauschale abzugelten.

Der Tätigkeitsumfang der Personenbetreuer kann im Einzelfall stark variieren und ist daher mit ihnen individuell zu vereinbaren. Generell gilt dabei aber, dass nur jene Tätigkeiten im Haushalt, die dem täglichen Bedarf dienen (Einkaufen, Kochen, tägliche Reinigung usw.) und/oder zur Unterstützung des Klienten bei der Lebensführung erbracht werden, inkludiert sind, darüber hinausgehende Tätigkeiten, die einem anderen Gewerbe unterliegen (z.B. Fensterputzen) sind hingegen nicht umfasst und dürfen daher auch nicht eingefordert werden. Für die Durchführung pflegerischer Aufgaben, die an sich einem Arzt oder einer diplomierten Krankenschwester vorbehalten sind (Verabreichung von Medikamenten, Insulinspritzen uä), ist eine schriftliche ärztliche Anordnung und eine persönliche Einweisung Voraussetzung.

B. Organisationsleistungen von CURAVITA bei einer stundenweisen Betreuung zu Hause:

CURAVITA vermittelt selbständige Personenbetreuer oder auch diplomierte Krankenschwestern für einzelne oder auch regelmäßige Einsätze beim Klienten. Die Tätigkeiten der Personenbetreuer sind – so wie bei der 24h Betreuung – auf die Unterstützung des Klienten bei den täglichen Verrichtungen beschränkt. Diplomierte Krankenschwestern können darüber hinaus sämtliche Leistungen erbringen, zu denen sie befugt sind.

Die stundenweise Betreuung durch Personenbetreuer oder diplomierte Krankenschwestern wird für eine bestimmte, in Punkt 4. festgelegte Laufzeit abgeschlossen. Während dieser können der Auftraggeber, der Klient und dessen Angehörige von CURAVITA die folgenden Leistungen in Anspruch nehmen:

- Erhebung des Betreuungsbedarfs vor Ort und Beratung der Angehörigen (im Ausmaß von ca. 1 Stunde, beschränkt auf Wien und angrenzende Bezirke)
- Suche und Vermittlung von geeigneten Personenbetreuern oder diplomierten Krankenschwestern, die über die Kompetenz verfügen, den ermittelten Bedarf zu decken;
- Koordination der Dienstpläne, speziell bei regelmäßigen Einsätzen
- Vermittlung von Ersatzbetreuern bei Verhinderung des eigentlichen Betreuers (bei extrem kurzfristigen Ausfällen kann ein unmittelbarer Ersatz nicht garantiert werden);
- permanente telefonische Erreichbarkeit von CURAVITA für Interventionen bei Unstimmigkeiten oder bei notwendigen Anpassungen der Leistungen bzw der Dienstpläne (bei Tonbandnachrichten erfolgt ein Rückruf innerhalb eines Tages).

Im Falle des Wundliegens eines Klienten übernimmt eine darauf spezialisierte Krankenschwester das Wundmanagement. Dabei werden in regelmäßigen Abständen sowohl der Zustand der Wunde sowie die getroffenen Maßnahmen evaluiert und dokumentiert, um danach die weiteren Schritte festzulegen. Sollten andere Betreuer und/oder Ärzte in die Pflege involviert sein, werden diese Maßnahmen mit diesen und mit CURAVITA abgestimmt.

C. Qualitätssicherung und Organisation von regelmäßigen Visiten durch diplomierte Krankenschwestern:

Zur Erhebung und regelmäßigen Überprüfung des Pflegebedarfs bei bettlägerigen Klienten oder Klienten mit hohem Pflegebedarf sind Visiten durch eine diplomierte Krankenschwester notwendig. Diese sollten im Regelfall etwa alle zwei Wochen durchgeführt werden. Neben der Festlegung und Anpassung der Pflegeplanung dienen diese Visiten auch der Einweisung und Überprüfung der Arbeit der Personenbetreuer sowie der Dokumentation und Evaluierung des Pflegefortschritts. Diese Leistungen umfassen:

- eine ca. 1 bis 1,5 stündige Visite durch eine diplomierte Krankenschwester, je nach Vereinbarung und Notwendigkeit im Abstand von 14 Tagen bis 4 Wochen;
- die Überprüfung der Dokumentation der Personenbetreuer auf Vollständigkeit und Richtigkeit;
- die Untersuchung des Klienten und die Dokumentation des Pflegestatus;
- die Überprüfung der Pflegehilfsmittel;
- das Anpassen und Dokumentieren der Pflegeplanung;
- die Einweisung der Personenbetreuer.

Die Pflegevisiten können in Absprache mit dem Klienten bzw. dem Auftraggeber auch unangekündigt erfolgen. Die Koordination dieser Pflegevisiten erfolgt durch CURAVITA. Da Pflegeleistungen durch diplomierte Krankenschwestern steuerbefreit sind, erfolgt die Verrechnung ohne Umsatzsteuer.

4. Leistungskategorie, Vertragslaufzeit und Kündigung

Auswahl der Leistungskategorie:

- 24h Betreuung zu Hause
- Stundenweise Betreuung zu Hause
- zusätzlich: Qualitätssicherung und Pflegevisiten

Leistungsbeginn und Dauer:

Betreuungsbeginn am

Befristet bis.....

Verrechnungsart für den Vermittlungs- und Organisationsbeitrag

halbjährlich

monatlich

Die Vereinbarung endet automatisch mit dem Ableben des Klienten. Der noch nicht verbrauchte Anteil eines im Voraus geleisteten Vermittlungsentgeltes wird in diesem Fall aliquot rückerstattet. Sollten in einem Haushalt mehrere Personen gemeinsam betreut worden sein, endet der Vertrag nur mit dem verstorbenen Klienten; hinsichtlich der anderen Klienten bleibt die Vereinbarung unverändert aufrecht.

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Durch die Kündigung dieses Vermittlungsvertrages werden die von den Auftraggebern/Klienten mit den Personenbetreuern abgeschlossenen (Werk)Verträge nur insofern tangiert, als CURAVITA keine Organisations- und Vermittlungsleistungen (Vertretung, neue Personenbetreuer) sowie keine Qualitätssicherungsleistungen mehr erbringt und übernimmt.

Falls der Auftraggeber/Klient mit den an CURAVITA zu leistenden Entgelten über mehr als drei Monate in Verzug geraten sollte, ist CURAVITA nach schriftlicher Mahnung und Verstreichen der von ihr gesetzten Nachfrist berechtigt, bis zur gänzlichen Bezahlung der aushaftenden Beträge für den Klienten keine weiteren Betreuungspersonen mehr zu vermitteln und auch keine anderen Leistungen im Rahmen der Vermittlung zu erbringen (z.B. Anmeldung usw.).

Bei befristeten Verträgen verlängert sich die Laufzeit nach Ablauf der Befristung automatisch jeweils um die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer. Das Recht, die Vertragsverlängerung durch Kündigung zu verhindern, bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag nicht verlängert werden wollen, ist er unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist aufzukündigen. CURAVITA wird den Auftraggeber/Klienten rechtzeitig, d.h. spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vertrages auf die Kündigungsmöglichkeit bei sonstiger Vertragsverlängerung gesondert hinweisen.

Preise und Verrechnung

Die Höhe des für die jeweilige Leistungskategorie geschuldeten Entgeltes ist in der als Anhang ./A angeschlossenen, einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Preisliste ausgewiesen. In dieser Preisliste sind auch die aktuellen Entgelte angeführt, die für die Betreuungsleistungen vor Ort an die Personenbetreuer und/oder Krankenschwestern gesondert zu entrichten sind.

Die in Anhang ./A wiedergegebenen Preise sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl. Die Höhe des Entgeltes verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis einschließlich 3 % bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraums von 3 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage für die Neuberechnung der Höhe des Entgeltes und des neuen Spielraumes. Die durch die Wertsicherung eintretende Anpassung des Entgeltes wird dem Auftraggeber/Klienten von CURAVITA schriftlich bekannt gegeben. Der Auftraggeber/Klient ist ab dem darauffolgenden Zahlungstermin zur Bezahlung des durch die Wertsicherung erhöhten Entgeltes verpflichtet. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Im Falle der Vereinbarung einer anfänglichen Probezeit für die Organisationsleistungen von CURAVITA gilt:

- Bei Inanspruchnahme der Organisationsleistungen von CURAVITA über die vereinbarte Probezeit hinaus wird rückwirkend für die Probezeit kein Organisationsbeitrag verrechnet.
- Erbringt CURAVITA in der vereinbarten Probezeit ihre Vermittlungsleistungen nicht oder nur mangelhaft (etwa, weil die Personenbetreuer nicht zu ihrem Dienst erscheinen), so kann der Klient die Vereinbarung mit CURAVITA ohne nachträgliche Verrechnung des Organisationsbeitrages stornieren.
- Beendet der Klient bzw. der Auftraggeber die Vereinbarung mit CURAVITA innerhalb der vereinbarten Probezeit, obwohl die Organisationsleistungen einwandfrei erbracht wurden (etwa weil es dem Klienten innerhalb dieser Zeit wieder besser geht und er keiner Hilfe mehr Bedarf), dann kann CURAVITA einen einmaligen Organisationsbeitrag verrechnen.

Je nachdem, welche Leistungskategorie in Punkt 4. ausgewählt (= angekreuzt) worden ist, erfolgt die Verrechnung des Vermittlungs- bzw Organisationsbeitrages wie folgt:

• **24h Betreuung**

Die Verrechnung des der CURAVITA im Rahmen der 24h Betreuung zustehenden Vermittlungs- bzw Organisationsbeitrages erfolgt erstmalig nach Ablauf des Monats, in dem die Leistung das erste Mal in Anspruch genommen worden ist bzw. am Ende der vereinbarten Probezeit. Danach wird jeweils halbjährlich im Vorhinein oder monatlich im Nachhinein abgerechnet, je nachdem, welche Verrechnungsart bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist. Nach einmaliger Inanspruchnahme einer Vermittlung bzw. bei einmonatiger Laufzeit ist keine Stornierung (mehr) möglich.

• **stundenweise Betreuung**

Die Verrechnung des der CURAVITA im Rahmen der stundenweisen Betreuung gebührenden Vermittlungs- bzw Organisationsbeitrages erfolgt erstmalig nach Ablauf des Monats, in dem die Leistung das erste Mal in Anspruch genommen worden ist bzw. am Ende der vereinbarten Probezeit. Danach wird jeweils halbjährlich im Vorhinein oder monatlich im Nachhinein abgerechnet, je nachdem, welche Verrechnungsart bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist. Die Verrechnung der Leistungen der Personenbetreuer und der diplomierten Krankenschwestern erfolgt direkt mit diesen. Für die Vermittlung der diplomierten Krankenschwestern ist kein Vermittlungsentgelt an CURAVITA zu entrichten. Die Qualitätssicherung bzw. die Organisation der regelmäßigen Pflegevisiten werden im Rahmen des Vermittlungsentgeltes für die 24h Betreuung abgegolten.

Die Zahlung hat entweder durch Überweisung auf das in der Rechnung angeführte Konto oder durch Bankeinzug im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zu erfolgen. Für den Fall, dass der Auftraggeber/Klient die Zahlungen via Bankeinzug vornehmen will, hat er sämtliche für die bargeldlose Abwicklung notwendigen Erklärungen abzugeben.

Folgende, genauere Preisvereinbarungen wurden getroffen:

Verrechnung des Organisationsbeitrags ab Ende

BetreuerInnen erhalten pro 24h ,00€ EUR, (inkludiert Steuer und Sozialversicherung sowie die Fahrtkosten der Betreuerin)
100% Zuschlag am 25.12., 1.1. und am Ostersonntag

BetreuerInnen erhalten bei ihren Einsätzen ein Honorar von 20 EUR pro Stunde zuzüglich 10 EUR Fahrtkostenbeitrag pro Einsatz
50% Zuschlag an Sonn- und Feiertagen

6. Datenschutz

Die zu betreuende Person erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einverstanden. Diese Einwilligung umfasst insbesondere auch jene Datenverarbeitungen, die für die Erledigung behördlicher Verfahren und das Stellen eines Antrags auf Zuschuss einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erforderlich sind. CURAVITA ist berechtigt, kundenspezifisch erhobene Daten schriftlich und im EDV-System zu speichern und im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit zu verwenden. Auch die Weitergabe an bestimmte Dritte (zB Ärzte, Personenbetreuer und Krankenschwestern) ist zulässig, sofern dies zur Gewährleistung eines reibungslosen Betreuungsverhältnisses erforderlich ist. Zu diesen Daten zählen neben den medizinischen Informationen auch solche, die dem Personenbetreuer im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt werden, wie zB Haushaltsbuch und Dokumentation. Die Kundendaten werden im Übrigen vertraulich behandelt und weder an Unbeteiligte weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet. Nach Ablauf des Betreuungsverhältnisses werden die Daten durch CURAVITA gelöscht.

7. Haftung und Mitwirkungspflicht

Die von CURAVITA vermittelten Personenbetreuer und diplomierten Krankenschwestern sind selbstständig tätig und agieren eigenverantwortlich; sie sind an keinerlei Weisungen Dritter (einschließlich CURAVITA) gebunden. Der Betreuungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Personenbetreuer und dem Auftraggeber/Klient zustande. Für Schäden, die im Rahmen der Leistungserbringung der Personenbetreuer bzw. diplomierten Krankenschwestern entstehen, haften daher diese Personen selbst. CURAVITA hat für solche Schäden nur dann einzustehen, wenn CURAVITA bzw. das ihr zuzurechnende Personal diese Schäden – etwa durch eigenes schuldhaftes Verhalten – (mit)verursacht hat (etwa bei Auswahl eines offensichtlich ungeeigneten Betreuers).

Für die Gewährung und die Höhe von Förderungen für die Pflege (zB Pflegegeld oder Zuschuss zu 24h Betreuung) kann keinerlei Haftung übernommen werden.

Zeitliche Zusagen sind unverbindlich, Verzögerungs- oder Ausfallkostenersatz ist seitens CURAVITA nicht möglich.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bedingungen dieses Vermittlungsvertrages einzuhalten und versichert die vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben bei der Ermittlung des Pflegebedarfs des Klienten.

8. Ansprechpartner

Die für den Auftraggeber/Klienten erreichbaren Ansprechpartner von CURAVITA sind

Mag. Catherine Schwägerl-Duschek DGKS sowie Marcus Duschek

Mail: pflege@curavita.at Telefon: +43 664 5352424 Fax: +43 1 2533033 1295

9. Nebenabsprachen, Salvatorische Klausel und Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner kommen überein, von diesem Erfordernis nicht – auch nicht einvernehmlich – abzugehen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält CURAVITA; die andere der Auftraggeber/Klient.

Ort, Datum:

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer